

Weiterbildungsordnung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte im Freistaat Sachsen (mit allen Änderungen – Stand 16.05.2018)

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Zahnärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen zahnärztlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um besondere zahnärztliche Kompetenzen in den Fachgebieten nach § 2 zu erlangen. ²Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form. ³Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. ⁴Die Weiterbildung dient der Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

(2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung und umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Mit der Weiterbildung darf der Weiterzubildende (Weiterbildungsassistent) erst nach Erhalt einer Approbation als Zahnarzt beginnen.

(4) ¹Eine Gebietsbezeichnung darf nur führen, wer eine Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat. ²Die Landeszahnärztekammer Sachsen (im Folgenden: Kammer) entscheidet über die Anerkennung auf der Grundlage der vorzulegenden Unterlagen zum Inhalt, Umfang und den Ergebnissen der durchlaufenen Weiterbildung und einer Prüfung über die Berechtigung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.

(5) Gebietsbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden.

§ 2 Gebietsbezeichnung

Die Weiterbildung kann erfolgen in den Gebieten:

1. Kieferorthopädie
2. Öffentliches Gesundheitswesen
3. Oralchirurgie.

§ 3 Weiterbildungszeit

(1) ¹Für die Durchführung einer fachspezifischen Weiterbildung oder einzelner Abschnitte davon ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Weiterbildungsassistenten, dem zur Weiterbildung Befugten und der Weiterbildungsstätte zu schließen. ²Diese ist der Kammer vom Weiterbildungsassistenten unverzüglich vorzulegen. ³Die fachspezifische Weiterbildung oder der Weiterbildungsabschnitt beginnt regelmäßig mit dem Eingang der Vereinbarung bei der Kammer.

(2) ¹Die Dauer der Weiterbildung beträgt jeweils vier Jahre und muss innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren abgeschlossen werden. ²Innerhalb dieser Zeit muss der Weiterbildungsassistent ein Jahr allgemein Zahnärztlich tätig sein. ³Im allgemein Zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse des Zusammenspiels aller zahnärztlichen Maßnahmen zu vertiefen.

(3) ¹Die Weiterbildung soll zusammenhängend durchgeführt werden. ²Sie ist grundsätzlich ganztätig, als angestellter Zahnarzt abzuleisten.

(4) ¹Eine Weiterbildung kann auf Antrag mit Genehmigung der Kammer in Teilzeittätigkeit abgeleistet werden. ²Die wöchentliche Teilarbeitszeit muss mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. ³Der Zeitraum der Weiterbildung in Teilzeit wird entsprechend dem Verhältnis der wöchentlichen Teilarbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Weiterbildungszeit angerechnet. ⁴Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

(5) ¹Bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aus Gründen wie Schwangerschaft, Eltern-, Familienpflege- oder Pflegezeit verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend. ²Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. ³Zeiten der Unterbrechung sind der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

(6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis ist auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

§ 4

Anerkennung von Weiterbildungen in der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die von einer anderen deutschen Zahnärztekammer verliehenen Weiterbildungsbezeichnungen dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung weitergeführt werden.

(2) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Weiterbildungszeiten werden auf Antrag anerkannt, wenn sie von der jeweiligen Zahnärztekammer anerkannt wurden.

§ 5

Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen als Weiterbildung

Die Anerkennung von fachbezogenen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen (Ausbildungsnachweisen) die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, richtet sich nach den Regelungen des § 20 SächsHKaG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Verfahren der Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen als Weiterbildung

(1) ¹Antragsberechtigt sind Zahnärzte, die im Freistaat Sachsen die Zahnheilkunde dauernd ausüben wollen. ²Die Anerkennung ist bei der Kammer zu beantragen. ³Diese bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen noch fehlen. ⁴Entscheidungen über die Anerkennung der Ausbildungsnachweise sind spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen.“

(2) Aufgrund der vorzulegenden Ausbildungsnachweise, die über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der durchlaufenen Qualifizierungsmaßnahme Aufschluss zu geben haben, entscheidet der für das jeweilige Fachgebiet zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung als Weiterbildung.

§ 7

Befugnis zur Weiterbildung, Erteilung der Befugnis

(1) ¹Wer Zahnärzte weiterbilden will, bedarf dazu einer Befugnis, die auf Antrag erteilt wird. ²Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur dem erteilt werden, der fachlich und persönlich geeignet ist. ³Er muss auf dem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine fachgerechte Weiterbildung zu vermitteln. ⁴Für die Gebiete Kieferorthopädie, Öffentliches Gesundheitswesen und Oralchirurgie gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 21, 24 und 29.

(2) ¹Der zur Weiterbildung befugte Zahnarzt ist nur zur Weiterbildung jeweils eines Weiterbildungsassistenten berechtigt. ²Die Kammer kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch die Durchführung der ordnungsgemäßen Weiterbildungen nicht gefährdet wird.

(3) ¹Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Zahnärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte und das Gebiet, für das sie zur Weiterbildung befugt sind, hervorgehen. ²Das Verzeichnis ist bekannt zu geben.

(4) ¹Über die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung entscheidet die Kammer auf Antrag. ²Sie entscheidet auch über die Rücknahme und den Widerruf der Befugnis.

§ 8

Befristung der Befugnis

(1) ¹Die Befugnis zur Weiterbildung wird befristet für bis zu sechs Jahre erteilt. ²Die Befugnis zur Weiterbildung kann wiederholt erteilt werden.

(2) 1Die Frist verlängert sich ohne erneuten Antrag, sofern sich bei deren Ablauf ein Weiterbildungsassistent beim zur Weiterbildung befugten niedergelassenen Zahnarzt befindet. 2In diesem Fall endet die Befugnis mit Ablauf der Weiterbildungszeit des Weiterbildungsassistenten.

§ 9

Rücknahme und Widerruf der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist durch die Kammer zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und persönliche Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder ausschließt oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des befugten Zahnarztes in der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

(3) Rücknahme und Widerruf der Befugnis richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Pflichten des zur Weiterbildung Befugten

(1) Der zur Weiterbildung Befugte verpflichtet sich, die im jeweiligen Gebiet vorgeschriebenen Inhalte der Weiterbildung zu vermitteln.

(2) Dem Weiterbildungsassistenten muss in ausreichendem Maße Gelegenheit gegeben werden, seine theoretischen Kenntnisse und

praktischen Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen.

(3) 1Der zur Weiterbildung Befugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten. 2Ergibt sich während der Weiterbildung, dass der Weiterzubildende die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt, dann hat der Weiterbilder ihn unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) 1Zum Abschluss der Tätigkeit des Weiterbildungsassistenten ist ihm vom zur Weiterbildung Befugten ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich darlegt. 2Das Zeugnis hat im Einzelnen Angaben zu enthalten über:

1. Dauer und Art (ganztätig/halbtätig) sowie gegebenenfalls Unterbrechungen der Weiterbildungszeit,
2. die in dieser Zeit dem Weiterbildungsassistenten vermittelten und von ihm erworbenen fachgebietsbezogenen Kenntnisse sowie erbrachten zahnärztlichen Leistungen, insbesondere die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Diagnostik und Therapie,
3. die fachliche und persönliche Eignung des Weiterbildungsassistenten.

(5) Der zur Weiterbildung Befugte, bei dem der Weiterbildungsassistent seinen letzten Weiterbildungsabschnitt absolviert hat, stellt dessen praktische Befähigung insgesamt fest.

§ 11

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung findet unter Leitung der zur Weiterbildung befugten Zahnärzte in dafür vorgesehenen Einrichtungen, wie Zahnarztpraxen, Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, Hochschulen, Krankenhäusern und Kliniken statt.

(2) Die Zulassung einer Zahnarztpraxis als Weiterbildungsstätte erteilt die Kammer zusammen mit der Befugnis eines niedergelassenen Zahnarztes zur Weiterbildung, wenn:

1. Patienten behandelt werden, die nach Anzahl und nach Art der Befunde Gewähr bieten, dass der Weiterbildungsassistent die

Möglichkeit hat, sich mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu beschäftigen,

2. dem Weiterbildungsassistenten ein vollständig dem Fachgebiet entsprechend ausgestatteter, eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Die Kammer kann in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befugnis auch vor Ort prüfen.

II. Abschnitt Prüfungsverfahren

§ 12 Antragstellung

(1) Nach Absolvieren aller Weiterbildungsabschnitte kann der Weiterbildungsassistent bei der Kammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(2) Mit dem Antrag sind alle erworbenen Zeugnisse, Zertifikate, ein Nachweis über die allgemeinärztliche Tätigkeit, das Nachweisheft und die Feststellung der praktischen Befähigung durch den zur Weiterbildung Befugten des letzten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen.

(3) Antragsberechtigt sind nur Weiterbildungsassistenten die Mitglieder der Kammer sind und einen fachspezifischen Weiterbildungsabschnitt in Sachsen absolviert haben.

§ 13 Prüfungsausschüsse

(1) Die Kammer bildet zur Organisation und Durchführung der Prüfung für die Fachgebiete Kieferorthopädie und Oralchirurgie jeweils einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsausschüsse sind ferner zuständig für die inhaltliche Gestaltung der Weiterbildung, der Prüfung der Anträge auf Erteilung der Befugnisse und für die Bearbeitung der Anerkennungsverfahren nach § 5.

(3) ¹Die Prüfungsausschüsse bestehen aus je vier, zur Weiterbildung befugten, Mitgliedern. ²Darunter soll mindestens ein Mitglied

die Befähigung zum Hochschullehrer besitzen.

(4) ¹Die Kammerversammlung wählt für den Zeitraum ihrer Amtsperiode die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Gebiete Kieferorthopädie und Oralchirurgie. ²Die Aufsichtsbehörde und der Vorstand können je ein weiteres Mitglied bestellen. ³Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieser Mitglieder durchgeführt werden.

(5) Die Prüfungsausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden.

(6) ¹Jeder Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 14 Zulassung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Kammer lässt den Weiterbildungsassistenten zur Prüfung zu, wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, dass alle erforderlichen Weiterbildungsabschnitte absolviert sind.

(2) ¹Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. ²Der Weiterbildungsassistent ist zum festgesetzten Prüfungstermin mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu laden.

(3) ¹Es sollen mindestens drei und höchstens vier Weiterbildungsassistenten an einem Tag geprüft werden. ²Die Prüfung wird mit jeweils drei Prüfungsausschussmitgliedern durchgeführt. ³Die Prüfung ist nicht öffentlich. ⁴Der Weiterbildungsbefugte, bei dem der Weiterbildungsassistent seinen letzten Weiterbildungsabschnitt absolviert hat, ist berechtigt, an der Prüfung als Gast teilzunehmen.

(4) ¹Die Prüfung erfolgt mündlich, theoretisch, in einem Block und soll für jeden Kandidaten in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. ²Eine praktische Prüfung findet nicht statt.

(5) Der jeweilige Prüfungsausschuss bewertet abschließend den Wissenserwerb des Weiterbildungsassistenten.

(6) ¹Die Weiterbildung gilt als nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn der Weiterbildungsassistent ohne triftigen Grund nicht an der Prüfung teilnimmt oder ohne triftigen Grund die Prüfung abbricht. ²Erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund an, ist der Weiterbildungsassistent zu einem neuen Prüfungstermin zu laden.

§ 15

Entscheidung des Prüfungsausschusses

(1) Aufgrund der Bewertung der vorgelegten Unterlagen und der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist.

(2) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der Prüfung wird dem Weiterbildungsassistenten sofort mündlich mitgeteilt und nach § 30 bekannt gegeben. ³Der Präsident der Kammer wird schriftlich informiert.

(3) Wird die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen, erteilt die Kammer die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung.

(4) Wird die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und Auflagen erteilen.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Nach Ablauf der verlängerten Weiterbildungszeit und nach Erfüllung der Auflagen kann sich der Weiterbildungsassistent, frühestens nach drei Monaten und spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses, erneut zur Prüfung anmelden. ²Für die Wiederholung der Prüfung gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 17

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

¹Über die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung entscheidet der Vorstand. ²Sie ist zu widerrufen oder zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. ³Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung gelten die Bestimmungen des SächsVwVfZG.

III. Abschnitt Gebietsbezeichnungen

1. Kieferorthopädie

§ 18

Bezeichnung und Gegenstand des Gebietes

(1) Die Gebietsbezeichnungen auf dem Gebiet Kieferorthopädie lauten:

„Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“,
„Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“.

(2) Das Gebiet umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen und Fehlfunktionen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformationen der Kiefer und des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.

(3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildungen, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kcephalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahme und Bestimmung des skelettalen Alters sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.

(4) Im Rahmen der Weiterbildung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln:

1. Entwicklung und Wachstum des Schädels und des Kauorgans

a) Einfluss von Erbe und Umwelt

b) statisch funktionelle Zusammenhänge,

2. Diagnostik

- a) funktionelle Untersuchungsverfahren
- b) Auswertung von Bild gebenden Untersuchungsmethoden
- c) Modellanalyseverfahren,

3. Grundlagen der Therapie

- a) Indikation und prognostische Beurteilung
- b) Prophylaxe und Frühbehandlung
- c) Wirkungsweise biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel
- d) kieferorthopädische Mechanik und Gewebereaktion
- e) epikritische Beurteilung und Maßnahmen zur Stabilisierung des Behandlungsergebnisses
- f) Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten
- g) Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und anderen medizinischen Fachgebieten.

§ 19

Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildungsordnung

- (1) Die Weiterbildung wird in praktischer patientenbezogener Unterweisung und Tätigkeit, sowie in theoretischer Unterrichtung absolviert.
- (2) Die notwendigen theoretischen und praktischen Inhalte der fachspezifischen Weiterbildung sind im Tätigkeitskatalog (Anlage 1 zu dieser Weiterbildungsordnung) beschrieben.
- (3) Die theoretische Weiterbildung ist
 - 1. im Selbststudium,
 - 2. in informeller theoretischer Unterweisung durch den zur Weiterbildung Befugten und
 - 3. durch Teilnahme an formellen theoretischen Lehrveranstaltungen zu erbringen.
- (4) Die in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anhand eines Nachweisheftes zu belegen.

§ 20

Weiterbildungsabschnitte

- (1) ¹Die Weiterbildung im Gebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens vier Jahre. ²Darin enthalten ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr. ³Dieses sollte in einer allgemein Zahnärztlichen Praxis vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung absolviert werden.
- (2) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in einer Abteilung für Kieferorthopädie eines Universitätsklinikums oder bei einem befugten niedergelassenen Fach Zahnarzt, der wissenschaftlich tätig ist, kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.
- (3) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem zur Weiterbildung Befugten niedergelassenen Fach Zahnarzt wird bis zu zwei Jahren anerkannt.

§ 21

Besondere Voraussetzungen für die Befugnis

- (1) Die Befugnis zur Weiterbildung setzt voraus, dass der Fach Zahnarzt seine Tätigkeit überwiegend im Fachgebiet der Kieferorthopädie ausübt und in einer Weiterbildungsstätte gemäß § 11 tätig ist.
- (2) Die Befugnis setzt weiterhin eine vierjährige praktische kieferorthopädische Tätigkeit nach der Anerkennung als Fach Zahnarzt für Kieferorthopädie voraus.
- (3) ¹Eine zweijährige Weiterbildungsbefugnis setzt voraus, dass die diagnostischen und therapeutischen Leistungen aus dem gesamten Fachgebiet im ausreichenden Umfang erbracht werden, (einschließlich Spätfälle, 10 bis 18-Jährige, geeignete Patienten für eine Frühbehandlung, Erwachsene, LKGS-Spalten). ²Als Richtgröße für einen ausreichenden Umfang gelten 450 Kieferorthopädische Behandlungsfälle; davon müssen mindestens 350 in aktiver Behandlung sein.
- (4) ¹Eine dreijährige Weiterbildungsbefugnis erhalten die Fach Zahnärzte der Kieferorthopädischen Abteilungen der Universitätskliniken. ²Sie kann niedergelassenen Fach Zahnärzten erteilt werden, wenn diese die Voraussetzungen für die zweijährige Befugnis erfüllen, zusätzlich wissenschaftlich im

Fachgebiet tätig sind und diese Tätigkeit durch Publikationen nachgewiesen haben.

2. Öffentliches Gesundheitswesen

§ 22

Bezeichnung und Gegenstand des Gebietes

(1) Die Gebietsbezeichnungen auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lauten:

„Fachzahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“,

„Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.

(2) Die Weiterbildung auf dem Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen dient dem Ziel der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten in den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, vor allem in leitender Stellung.

(3) Die Weiterbildung umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Bewertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und Gesundheitsberichterstattung auf der Grundlage von erhobenen und analysierten Daten auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,

2. Ermittlung von Gesundheitsgefahren und Wahrnehmung von Koordinierungs- und Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung,

3. Aufgaben in der Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Durchführung präventiver Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen, insbesondere Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Kindes- und Jugendalter, einschließlich der Besonderheiten bei der Betreuung Behinderter,

4. Beratung und Aufklärung der Bevölkerung zu allen Fragen der Zahnmedizin,

5. Begutachtungen auf zahnmedizinischem Gebiet, insbesondere die Anwendung im Rahmen der zahnmedizinischen Sachverständigentätigkeit,

6. Epidemiologie, Sozialhygiene, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Umwelthygiene,

7. Staats-, Verwaltungs- sowie Sozialversicherungsrecht.

§ 23

Weiterbildungsabschnitte/Anerkennung

(1) Die Weiterbildung umfasst praktische zahnärztliche Tätigkeiten und einen theoretischen Lehrgang.

(2) In der Weiterbildungszeit sind folgende Abschnitte zu absolvieren:

1. 18 Monate praktisch-zahnärztliche Tätigkeit in einer an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxis oder zahnärztlichen Klinik,

2. 30 Monate zahnärztliche Tätigkeit in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, davon mindestens 18 Monate in einem Gesundheitsamt sowie

3. der erfolgreiche Abschluss mit Zeugnis eines Weiterbildungslehrganges für Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitswesens mit mindestens 400 Unterrichtsstunden.

§ 24

Besondere Voraussetzungen für die Befugnis

1Die Weiterbildung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 erfolgt unter verantwortlicher Leitung eines Fachzahnarztes für Öffentliches Gesundheitswesen. 2Die Befugnis kann durch Kooperation zwischen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sichergestellt werden.

§ 25

Anerkennung

Der Weiterbildungsausschuss entscheidet nach erfolgreicher Absolvierung der Weiterbildungsabschnitte gemäß § 23 über die Anerkennung der Weiterbildung auf dem Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen. Die mündli-

che Prüfung wird durch die Prüfung im Rahmen des Lehrganges nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 ersetzt.

3. Oralchirurgie

§ 26

Bezeichnung und Gegenstand des Gebietes

(1) Die Gebietsbezeichnungen auf dem Gebiet der Oralchirurgie lauten:

„Fachzahnärztin für Oralchirurgie“,
„Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.

(2) ¹Das Gebiet umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, benignen Tumoren, Fehlbildungen und Formveränderungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze, des Gaumens, der Kiefer, der Mundhöhle, der enoral zugänglichen Speicheldrüsen, der enoral zugänglichen Nerven im gesamtmedizinischen Kontext und in den Grenzen des Zahnheilkundengesetzes. ²Es schließt weiterhin die zahnärztliche Implantologie sowie in deren Rahmen die prothetische Versorgung ein.

(3) ¹Die Weiterbildung umfasst den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

1. der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, Erkennung normabweichender Zustände und Behandlung von Erkrankungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze einschließlich der Implantologie,

2. der Erkennung und Behandlung von normabweichenden Zuständen und Erkrankungen der Kiefer, einschließlich einfacher Korrekturen der Biss- und Kaufunktionen,

3. der Erkennung, Behandlung und Nachsorge von normabweichenden Zuständen und Erkrankungen einschließlich benigner Tumoren des Gaumens, der Lippen, der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der enoral zugänglichen Speicheldrüsen, einschließlich der enoral zugänglichen gebietsbezogenen Nerven,

4. den Grundlagen der gebietsbezogenen Therapie benigner Tumoren,

5. der Indikationsstellung, Durchführung und Interpretation gebietsbezogener bildgebender Untersuchungen einschließlich Strahlenschutz,

6. der prothetischen Versorgung,

7. den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung,

8. der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände, die keinen eigenständigen Krankheitswert erlangt haben,

9. psychogenen Symptomen, stomatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen,

10. der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie,

11. der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild.

²Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren dazu sind:

1. Lokal- und Regionalanästhesie einschließlich Sedierung,

2. Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial,

3. operative Eingriffe in der

a) dentoalveolären Chirurgie, z. B. Wurzelspitzenresektionen, parodontalchirurgische Maßnahmen,

b) septischen Chirurgie, z. B. enorale Speichelsteinentfernungen,

c) Chirurgie bei Verletzungen, z. B. operative Versorgung von kombinierten enoralen Weichteil- und Knochenverletzungen,

d) präprothetischen Chirurgie, z. B. Mundvorhofplastik, Planung, implantatbettvorbereitende Eingriffe, Implantation, prothetische Versorgung und Nachsorge bei zahnärztlicher Implantattherapie,

e) Tumorchirurgie, z. B. Probeexzisionen, Resektion benigner Tumoren,

f) Chirurgie an enoral zugänglichen peripheren Gesichtsnerven, z. B. Dekompressionen, Nerven-Verlagerungen und

g) Einpflanzung (nicht jedoch deren extraorale Entnahme) von Haut, Knochen und Knorpel in den Mund- und Kieferbereich.

§ 27

Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird in praktischer patientenbezogener Unterweisung und Tätigkeit, sowie in theoretischer Unterrichtung absolviert.

(2) Die notwendigen theoretischen und praktischen Inhalte der fachspezifischen Weiterbildung sind im Tätigkeitskatalog (Anlage 2 zu dieser Weiterbildungsordnung) beschrieben.

(3) Die theoretische Weiterbildung ist

1. im Selbststudium,
2. in informeller theoretischer Unterweisung durch den zur Weiterbildung Befugten und
3. durch Teilnahme an formellen theoretischen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(4) Die in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anhand eines Nachweisheftes zu belegen.

§ 28

Weiterbildungsabschnitte

(1) ¹Die Weiterbildung im Gebiet Oralchirurgie beträgt mindestens vier Jahre. ²Darin enthalten ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr. ³Dieses sollte in einer allgemein Zahnärztlichen Praxis vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung absolviert werden.

(2) Eine Weiterbildungszeit an einer Klinik für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie eines Universitätsklinikums, eines zugelassenen Krankenhauses oder einer Praxis mit Belegbetten kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(3) Eine Weiterbildungszeit, die bei einem befugten niedergelassenen Arzt oder Zahnarzt

ohne Belegbetten abgeleistet wird, kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

§ 29

Besondere Voraussetzungen für die Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einem Arzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie oder einem Fachzahnarzt für Oralchirurgie erteilt werden, der seine Tätigkeit überwiegend im Gebiet der Oralchirurgie oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie ausübt und in einer Weiterbildungsstätte nach § 11 tätig ist.

(2) Die Befugnis setzt eine vierjährige praktische oralchirurgische Tätigkeit nach der Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie voraus.

(3) ¹Eine zweijährige Weiterbildungsbefugnis setzt voraus, dass der zur Weiterbildung Befugte mindestens 1.500 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe jährlich an zu versorgenden Patienten vornimmt. ²Diese müssen sich aus allen Teilen des Weiterbildungsgebietes entsprechend dem Tätigkeitskatalog Oralchirurgie, der als Anlage 2 der Weiterbildungsordnung beigefügt ist, rekrutieren.

(4) ¹Eine dreijährige Weiterbildungsbefugnis erhalten die Fach Zahnärzte für Oralchirurgie und die Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie der Kieferchirurgischen Kliniken der Universitätskliniken und Krankenhäuser. ²Sie kann niedergelassenen Fachärzten erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen für die zweijährige Befugnis die Praxis über Belegbetten verfügt. ³Dabei ist die Behandlung von Erkrankungen aus allen wesentlichen Teilbereichen des Fachgebietes zu sichern.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 30

Bekanntgabe von Entscheidungen

(1) 1Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind dem Betroffenen in schriftlicher Form bekannt zu geben. 2Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, soweit der Betroffene beschwert ist.

(2) 1Gegen ablehnende Bescheide kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Kammer erheben. 2Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Weiterbildungsassistenten, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung bereits begonnen haben, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(2) 1Die bisher erteilten Befugnisse bleiben bis zum Ende der Befristung bestehen. 2Bei einer wiederholt erteilten Befugnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

§ 32

Besitzstandsregelung

Alle vor dem 1. Januar 2016 erworbenen Gebietsbezeichnungen dürfen im Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen als erworbener Besitzstand weiter geführt werden.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Weiterbildungsordnung ist am 01. Juni 2018 in Kraft getreten und sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit

Az.: 32-5415.41/6 vom 11. Mai 2018 genehmigt.